

STUDIE

ANWENDUNG DES WACC-MODELLS FÜR DIE KAPITALKOSTENVERGÜTUNG IM RAHMEN DER NETZENTGELTREGULIERUNG VON STROM- UND GASNETZEN

- STELLUNGNAHME ZUM ECKPUNKTEPAPIER
„METHODENFESTLEGUNGEN AUSGANGSNIVEAU STROM UND GAS (STROMNEF UND GASNEF)“
DER BUNDESNETZAGENTUR VOM 19. JULI 2024 -

23 AUGUST 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	Executive Summary	3
2	Konzeptionelle Würdigung des BNetzA-Entwurfs	8
	2.1 Ziele und Nebenbedingungen eines Systemwechsels in der Kapitalkostenvergütung	9
	2.2 Analyse des Vorschlags der Bundesnetzagentur für ein WACC-Modell	12
	2.3 Würdigung des WACC-Modells der Bundesnetzagentur	17
3	Kommentierung Ausgewählter Schwerpunkte	19
	3.1 Kalkulation des Anlagevermögens bzw. Kapitalerhaltungskonzept	20
	3.2 Ansatz von Vorräten und (Netto-)Umlaufvermögen	21
	3.3 Behandlung der Zuschüsse als Abzugsposition	22
	3.4 Berücksichtigung kalkulatorischer Steuern	24
	3.5 Ausblick	26
4	Anlagen	27
	Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	28
	Allgemeine Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	29

KAPITEL 1

EXECUTIVE SUMMARY



EXECUTIVE SUMMARY

Würdigung des WACC-Modells der Bundesnetzagentur (1/3)

Thema	Bemerkung/Empfehlung	Referenz
Eckpunktpapier der BNetzA im Rahmen der Methodenfestlegungen für das Ausgangsniveau Strom- und Gas	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur („BNetzA“) hat am 19. Juli 2024 ein Eckpunktepapier zum bisherigen Stand der Überlegungen im Rahmen der Methodenfestlegungen für das Kostenausgangsniveau Strom und Gas (StromNEF und GasNEF) ab der 5. Regulierungsperiode, d.h. ab 2028 (Gas) bzw. 2029 (Strom), vorgelegt. ▶ Das Papier ist nach Aussage der BNetzA ein Zwischenfazit zu den bisherigen Überlegungen und dient als Basis für ein Konsultationsverfahren mit dem Ziel im Q4 2024 Festlegungsentwürfe zu veröffentlichen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ S. 12-13
Konzeption für ein WACC-Modell als Kernstück der Methodenfestlegung der BNetzA	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ein wesentliches Kernstück ist die geplante Umstellung der Kapitalverzinsung im Rahmen der Netzerlösbestimmung auf einen WACC-Ansatz ▶ Bei dem geplanten WACC-Ansatz erfolgt eine Verzinsung auf Gesamtkapitalbasis mit einem gewogenen Gesamtkapitalkostensatz (im Unterschied zur bisherigen eigenkapitalbasierten Verzinsung mit einem Eigenkapitalzinssatz für EK $\geq 40\%$ und $> 40\%$). 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ S. 14-15
Ziele und Nebenbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Bundesnetzagentur verfolgt mit der Einführung des WACC-Ansatzes folgende vier Ziele: Anreizwirkung, Vereinfachung, Sicherheit und Transparenz sowie Struktureutralität ▶ Darüber hinaus sind nach unserer Auffassung bei der Festlegung folgende drei Nebenbedingungen zu berücksichtigen: Deckung der Kapitalkosten für Neuanlagen und Bestandsanlagen, Verteilungswirkungen bei Netzbetreibern, angemessener Übergangsprozess 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ S. 9-11

EXECUTIVE SUMMARY

Würdigung des WACC-Modells der Bundesnetzagentur (2/3)

Thema	Bemerkung/Empfehlung	Referenz
Ableitung der Verzinsungsbasis im Rahmen des WACC-Modells	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Verzinsungsbasis wird entsprechend dem Vorschlag mit Pauschalierungen auf Basis eines Netto-RAB-Ansatzes ermittelt. ▶ Dabei werden ausgehend vom kalkulatorischen Anlagevermögen, Vorräte (individuell) und Umlaufvermögen (pauschaliert) hinzugerechnet, um zum betriebsnotwendigen Vermögen zu gelangen. ▶ Von diesem werden als Abzugsposten erhaltene Baukosten- und Investitionszuschüsse sowie Anschlusskostenbeiträge (individuell) abgezogen. ▶ Die sich ergebende regulierte Verzinsungsbasis ist insoweit eine teilweise pauschalisiert ermittelte Größe. ▶ Ein wesentlicher Unterschied zur bisherigen Kapitalkostensystematik besteht darin, dass kein Abzug von Fremdkapital erfolgt und somit eine Gesamtkapitalgröße Bezugsbasis für den WACC ist. 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ S. 14-15
Ermittlung des WACC im Rahmen des WACC-Modells	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Der WACC wird als gewichteter Zinssatz für Eigen- und Fremdkapital einheitlich für alle Netzbetreiber ermittelt. ▶ Die Gewichtung des Eigenkapital- und Fremdkapitalzinssatzes soll anhand einer pauschalisierten Kapitalstruktur erfolgen. ▶ Detaillierte Angaben zur Ermittlung des Fremdkapitalzinssatzes sowie der Kapitalstruktur sind in dem Eckpunktepapier, das lediglich den aktuellen Diskussionsstand wiedergibt, noch nicht enthalten, jedoch für eine gesamthafte Würdigung unerlässlich. 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ S. 14-16

EXECUTIVE SUMMARY

Würdigung des WACC-Modells der Bundesnetzagentur (3/3)

Thema	Bemerkung/Empfehlung	Referenz
Würdigung des WACC-Modells der Bundesnetzagentur	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Einführung eines WACC-Modells erscheint grundsätzlich geeignet, die gesetzten Ziele zu erreichen. Es weist gegenüber dem Status Quo einige wesentliche Vorteile auf. ▶ Wir weisen darauf hin, dass die Umstellung von einer aufwandsbasierten Berücksichtigung von Zinsaufwendungen hin zu einer pauschalisierten Vergütung im Rahmen des WACC-Ansatzes ein Risiko für Netzbetreiber darstellt, sich schlechter zu stellen. Dieses Risiko ist durch eine sachgerechte Ermittlung der Parameter (insbes. des FK-Zinssatzes) zu mitigieren. ▶ Der Effekt einer Einführung des vorgeschlagenen WACC-Modells auf die Anreizwirkungen für Investitionen sowie die Gesamteffekte der Pauschalisierungen auf die Netzbetreiber können im aktuellen Stadium (noch) nicht beurteilt werden. Anstelle einer isolierten Beurteilung einzelner Pauschalisierungen sollten die Effekte auf das Gesamtsystem betrachtet werden. 	S. 17-18
Empfehlungen für den weiteren Prozess der Methodenfestlegung hinsichtlich der Kapitalkostenvergütung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfung, ob Härtefallregelungen bzw. Übergangsfristen o.ä. eingeräumt werden sollten bzw. notwendig sind ▶ Gewährung einer ausreichenden Zeit für Anpassungen bzw. Vorbereitungszeit für die Netzbetreiber 	▶ S. 18

EXECUTIVE SUMMARY

Kommentierung ausgewählter Schwerpunkte

Thema	Bemerkung/Empfehlung	Referenz
Änderung im Kapitalerhaltungskonzept	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Es sollte darauf geachtet werden, dass zur Bestimmung der TNW-/AHK-Anteile keine individuellen Quoten ermittelt werden müssen, um erhebliche Parallelrechnungen zu vermeiden. Hierzu schlagen wir die Beibehaltung einer fixen Kapitalstruktur von 60 % (FK) / 40 % (EK) vor. 	▶ S. 20
Ansatz von Vorräten und (Netto-) Umlaufvermögen im Rahmen des betriebsnotwendigen Vermögens	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Im Grundsatz ist die Pauschalisierung des (Netto-) Umlaufvermögens eine sinnvolle Maßnahme, um den Erhebungs- und Prüfungsaufwand wirksam zu reduzieren. ▶ Es ist jedoch kritisch anzumerken, dass mit der Wahl des Ausgangsniveaus als Bezugsgröße keine geeignete Größe gewählt wird. Für Netzbetreiber sollten daher die im Tätigkeitsabschluss ausgewiesenen gesamten Umsatzerlöse (inkl. den Wälzungen von EEG, KWK etc.) die korrekte Bezugsgröße darstellen. 	▶ S. 21
Ansatz der Zuschüsse als Abzugsposten vom betriebsnotwendigen Vermögen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Zuschüsse sind als Fremdkapital zu betrachten. Allerdings ist zu beachten, dass die Bezugsgröße für die Ermittlung der pauschalierten Kapitalverzinsung mit dem WACC weiterhin das gesamte Anlagevermögen sein muss (unabhängig von der Art der Finanzierung), da sich ansonsten aufgrund des Netto-RAB-Ansatzes eine Verschlechterung aufgrund einer geringeren anteiligen EK-Verzinsung ergeben würde. ▶ Hierfür wäre ein Kompensationsmechanismus vorzusehen. 	▶ S. 22-23
Ansatz der Gewerbesteuer in der Kapitalverzinsung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Im Rahmen der WACC-Ermittlung sollte aus unserer Sicht auf eine komplette Vor-Steuer-Betrachtung (GewSt, KSt) umgestellt werden. Hierdurch könnte die kalkulatorische Gewerbesteuer entfallen und die Gewerbesteuer systemkonform wie die bisherige Behandlung der KSt im regulierten EK-Zinssatz vor KSt und GewSt integriert werden. Es sollte von einem durchschnittlichen Hebesatz für Deutschland für den einheitlichen WACC ausgegangen werden (entsprechend der regelmäßigen Veröffentlichung von destatis). 	▶ S. 24-25

KAPITEL 2

KONZEPTIONELLE WÜRDIGUNG DES BNETZA-ENTWURFS



2.1 ZIELE UND NEBENBEDINGUNGEN EINES SYSTEMWECHSELS IN DER KAPITALKOSTENVERGÜTUNG

Ziele der BNetzA bei der Neufestlegung einer Kapitalkostenvergütung

- ▶ In der Auftaktveranstaltung zur Weiterentwicklung des Regulierungssystems hat die BNetzA nachfolgend dargestellte Ziele definiert, die durch die Neufestlegung der Kapitalkostenvergütung (insbes. Einführung des WACC-Modells) verfolgt werden sollen.

Regulatorische Zieldimension	Kernthemen	Erläuterung
Anreizwirkung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Regulierung muss Investitionen fördern und die Investitionsfähigkeit sichern. ▶ Die Regulierung muss einen Anreiz zu effizienten Finanzierungsstrukturen setzen 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Investitionen in die Strom- und Gasnetze sind zum Erhalt einer funktionsfähigen Infrastruktur, Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie zur Bewältigung der steigenden Anforderungen der Energiewende an die Energienetze unabdingbar. ▶ Die Kapitalkostenvergütung muss sich an den Renditeerwartungen des Kapitalmarkts orientieren und eine wettbewerbsfähige und risikoangepasste Verzinsung des eingesetzten Kapitals ermöglichen. ▶ Die Netzbetreiber sollten den Anreiz erhalten, im Rahmen der Gesamtkapitalkostenvergütung Ihre Finanzierungsstruktur individuell zu definieren.
Vereinfachung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Entgeltregulierung soll durch effiziente Verfahrensregeln Netzbetreiber und Regierungsbehörden entlasten 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Im derzeitigen Status Quo sind eine Vielzahl an einzelfallbezogenen Prüfungen (z.B. einzelner Bilanzposten) notwendig. ▶ Die Nutzung von Standardisierungen und Pauschalisierungen sollen die Kostenprüfungsverfahren vereinfachen und den Aufwand für die Erhebungs- und Prüfprozesse für die beteiligten Akteure (Netzbetreiber und Regierungsbehörden) reduzieren.

Quelle: Bundesnetzagentur Präsentation „WACC (Weighted Average Cost of Capital) Auftaktveranstaltung NEST v. 2. Februar 2024 /BDO Analyse

2.1 ZIELE UND NEBENBEDINGUNGEN EINES SYSTEMWECHSELS IN DER KAPITALKOSTENVERGÜTUNG

Ziele der BNetzA bei der Neufestlegung einer Kapitalkostenvergütung

- ▶ In der Auftaktveranstaltung zur Weiterentwicklung des Regulierungssystems hat die BNetzA nachfolgend dargestellte Ziele definiert, die durch die Neufestlegung der Kapitalkostenvergütung (insbes. Einführung des WACC-Modells) verfolgt werden sollen.

Regulatorische Zieldimension	Kernthemen	Erläuterung
Sicherheit und Transparenz	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Regulierung soll auch aus dem Blickwinkel der Investoren leichter nachvollziehbar werden. ▶ Ein stabiles Regelwerk soll kalkulierbare Bedingungen schaffen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Anwendung von international üblichen und leicht verständlichen Verfahren erhöht die Transparenz, Nachvollziehbarkeit aber auch Wettbewerbsfähigkeit des Regulierungssystems aus Sicht internationaler Investoren/Kapitalmärkte ▶ Es soll eine Verbesserung der Vergleichbarkeit mit Regulierungssystemen anderer Länder und auch anderer Branchen durch Anwendung analoger Verfahren ermöglicht werden. ▶ Ein stabiler Rahmen ermöglichen verlässliche Netzerlöse, auf die Investoren vertrauen können.
Strukturneutralität	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vergütung soll möglichst unabhängig von konkreten Strukturen der Netzbetreiber sein. 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Regulierung soll eine angemessene Vergütung sicherstellen, und dabei möglichst neutral wirken, d.h. ohne Benachteiligung/Bevorzugung bestimmter Strukturen (z.B. Pachtlösungen, Finanzierungsgestaltung, Altersversorgungssysteme, steuerliche Konstellationen wie Ergebnisabführungsverträge o.ä.) ▶ Der bisherige Vergütungsansatz für Eigenkapital und Fremdkapital hat die Wahl der Finanzierungsformen seitens der Netzbetreiber stark beeinflusst, sodass insbesondere im Bereich der Finanzierung eine struktureneutrale Vergütung nicht gegeben war.

Quelle: Bundesnetzagentur Präsentation „WACC (Weighted Average Cost of Capital) Auftaktveranstaltung NEST v. 2. Februar 2024 /BDO Analyse

2.1 ZIELE UND NEBENBEDINGUNGEN EINES SYSTEMWECHSELS IN DER KAPITALKOSTENVERGÜTUNG

Ergänzung von Nebenbedingungen beim Systemwechsel

- ▶ Neben den von der BNetzA gesetzten Zielen sind auch weitere Nebenbedingungen zu beachten.
- ▶ Diese beziehen sich nach unserer Auffassung auf essentielle Punkte (Gesamteffekt, Verteilungseffekte und Gestaltung des Übergangsprozesses), die neben den verfolgten Zielen bei einer fundamentalen Änderung der Kapitalkosten zu beachten sind:

Regulatorische Zieldimension	Kernthemen	Erläuterung
Nebenbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachtung der Auswirkungen auf die Gesamtsumme der Netzkosten ▶ Beachtung von systematischen Verteilungswirkungen bei den Netzbetreibern ▶ Angemessener Übergangsprozess zur Ermöglichung eines reibungslosen Übergangs 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Als Nebenbedingung sollte analysiert werden, ob die Anpassungen in der Kapitalkostensystematik gewährleisten, dass die Kapitalkosten für Bestands-/ Neuinvestitionen der Netzbetreiber gedeckt sind und somit die Ziele der Versorgungssicherheit unter den verschärften Bedingungen der Energiewende erreicht werden können. ▶ Weiterhin sind die Verteilungswirkungen bei den Netzbetreibern zu analysieren und zu prüfen, ob systematisch Konstellationen bei Netzbetreibern mit erheblichen Vermögensnachteilen vorliegen. ▶ Schließlich sollte bei allen Maßnahmen die Ordnungsmäßigkeit des Umstellungsprozesses als Nebenbedingung beachtet werden. Durch die Umstellungserfordernisse können in unterschiedlichem Umfang Mehrarbeiten, Zeitverzögerungen o.ä. etc. entstehen, die bei der Entscheidung über Anpassungsmaßnahmen als Nebenbedingung zu beachten sind.

2.2 ANALYSE DES VORSCHLAGS DER BUNDESNETZAGENTUR FÜR EIN WACC-MODELL

Übersicht und Ausgangslage

Eckpunktepapiere im Prozess „NEST“ - Ausgangslage

- ▶ Am 18.01.2024 hat die Bundesnetzagentur ein erstes Eckpunktepapier „Netze. Effizient. Sicher. Transformiert“ (NEST) zur Weiterentwicklung der Kosten- und Anreizregulierung im Strom- und Gasbereich veröffentlicht. Mit dem Eckpunktepapier startete die BNetzA den Prozess der Neustrukturierung und Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens in Bezug auf die Kosten- und Erlösbestimmung. Im Nachgang fand ein Expertenaustausch zum Eckpunktepapier statt, diverse Unterlagen wurden durch die BNetzA selbst (u.a. Methodenfestlegung Kapitalverzinsung) oder vertretende Gutachter bzw. Branchen-Vertreter präsentiert, Stellungnahmen eingereicht.
- ▶ Am 19.07.2024 hat die BNetzA im Rahmen des Prozesses NEST ein **Eckpunktepapier zu den Methodikfestlegungen zur Ermittlung des Ausgangsniveaus bei Strom- und Gasnetzbetreibern (StromNEF und GasNEF)** veröffentlicht. Das Eckpunktepapier ist als Zwischenfazit der BNetzA nach der Diskussion des Eckpunktepapiers NEST und zu Beginn der Festlegungsverfahren zu verstehen. Es spiegelt dabei nach Aussage der BNetzA den aktuellen Meinungsstand der Behörde wider.
- ▶ **Wesentlicher Bestandteil** der geplanten Festlegungen ist die Anpassung der Kapitalkostenvergütung auf eine **Gesamtkapitalverzinsung auf Basis des WACC-Ansatzes.**

Themenkomplexe aus dem Eckpunktepapier der BNetzA vom 19.7.2024

Kapitalerhaltungskonzeption

- ▶ Realkapitalerhaltung
- ▶ Übergangsregelung

Kalkulatorische Abschreibungen

- ▶ Neue Anlagengruppen (Strom)
- ▶ Nutzungsdauern (Strom)

Bestimmung des betriebsnotwendigen Vermögens

- ▶ Sachanlagevermögen
- ▶ Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen
- ▶ Immaterielles Vermögen
- ▶ Umlaufvermögen

Kalkulatorische Kapitalverzinsung

- ▶ WACC allgemein
- ▶ Abzug von Zuschüssen

Gewerbesteuer

Kostenmindernde Erlöse und Erträge

Quelle: Bundesnetzagentur Eckpunktepapier Methodikfestlegungen Ausgangsniveau Strom und Gas (StromNEF und GasNEF) Stand: Juli 2024

2.2 ANALYSE DES VORSCHLAGS DER BUNDESNETZAGENTUR FÜR EIN WACC-MODELL

Übersicht und Ausgangslage

Eckpunktepapiere im Prozess „NEST“ - Ausgangslage

- ▶ Die Große Beschlusskammer, deren Zuständigkeit sich aus § 59 Abs. 3 S. 3 EnWG ergibt, eröffnet damit zwei **Festlegungsverfahren** zur Ausgestaltung einer **Methodik zum Ausgangsniveau Strom und Gas (StromNEF, GasNEF)**. Die künftige methodische Ausgestaltung in Bezug auf Betreiber von Übertragungsnetzen wird Gegenstand eines gesonderten Festlegungsverfahrens sein.
- ▶ Mit den vorliegenden Eckpunkten konkretisiert und erweitert die Bundesnetzagentur die Überlegungen aus dem Eckpunktepapier NEST in Bezug auf die künftige Ausgestaltung der Ermittlung der Kostenbasis, einerseits für eine künftige Anreizregulierung (5. Regulierungsperiode) ab dem Jahr 2028 (Gas) und 2029 (Strom), andererseits für in Ausnahmefällen verbleibende Entgeltgenehmigungen nach § 23a EnWG ab Außerkrafttreten der GasNEF und StromNEF. Die Rechtsgrundlagen für die Festlegungen ergeben sich aus den neuen Festlegungsermächtigungen in §§ 21, 21a EnWG.
- ▶ Fokus der nachfolgenden Ausführungen ist insbesondere der Abschnitt 4.7 des Eckpunktepapiers zur Neufassung der kalkulatorischen Kapitalverzinsung.

Themenkomplexe aus dem Eckpunktepapier der BNetzA vom 19.7.2024

Kapitalerhaltungskonzeption

- ▶ Realkapitalerhaltung
- ▶ Übergangsregelung

Kalkulatorische Abschreibungen

- ▶ Neue Anlagengruppen (Strom)
- ▶ Nutzungsdauern (Strom)

Bestimmung des betriebsnotwendigen Vermögens

- ▶ Sachanlagevermögen
- ▶ Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen
- ▶ Immaterielles Vermögen
- ▶ Umlaufvermögen

Kalkulatorische Kapitalverzinsung

- ▶ WACC allgemein
- ▶ Abzug von Zuschüssen

Gewerbesteuer

Kostenmindernde Erlöse und Erträge

2.2 ANALYSE DES VORSCHLAGS DER BUNDESNETZAGENTUR FÜR EIN WACC-MODELL

Grundsystematik des von BNetzA vorgeschlagenen WACC-Modells

Modell der BNetzA zur Verzinsung des Gesamtkapitals



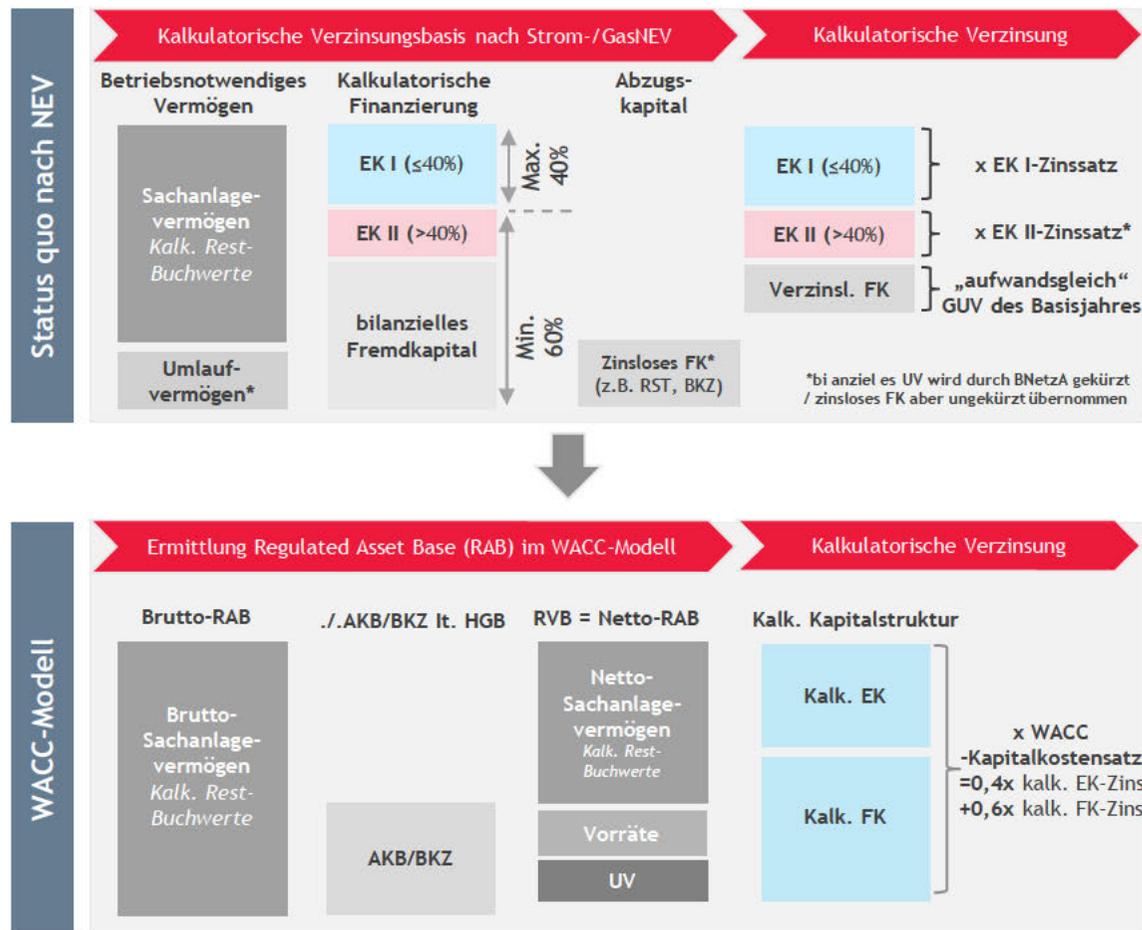
Anpassung der Kapitalverzinsung auf ein WACC-Modell

- ▶ Das zu verzinsende Vermögen ergibt sich entsprechend dem vorgeschlagenen Modell aus dem kalkulatorischen Anlagevermögen zuzüglich Vorräte (separater Ansatz in vollständiger Höhe) und einem in Höhe von 1/24 des geprüften Kostenausgangsniveaus pauschalierten Zuschlag für das betriebsnotwendige Umlaufvermögen. Die Summe dieser Aktiva ergibt das **betriebsnotwendige Vermögen („BNV“)**
- ▶ Das BNV wird anschließend um die netzbetreiberspezifischen Werte der Baukosten- und Investitionszuschüsse sowie Netzanschlusskostenbeiträge (im Folgenden zusammen auch „Zuschüsse“) gemindert.
- ▶ Hieraus ergibt sich die neu eingeführte Größe der **regulierten Verzinsungsbasis („RVB“)**, die insoweit eine Netto-RAB darstellt, da die erhaltenen Zuschüsse bereits abgezogen sind. Im Unterschied zum bisherigen System erfolgt kein Abzug weiterer Schuldspositionen. Für den WACC-Ansatz kennzeichnend ist insbesondere, dass kein zinstragendes Fremdkapital in der so ermittelten Verzinsungsbasis abgezogen wird, da Berechnungsgrundlage für die Verzinsung nunmehr die RVB als eine von Eigen- und Fremdkapitalgebern finanzierte Gesamtkapitalgröße darstellt.
- ▶ Der **Verzinsungssatz WACC** basiert auf einem Eigenkapitalzinssatz und einem Fremdkapitalzinssatz jeweils mit Gewichtung von EK- und FK-Quote (EK/GK bzw. FK/GK) auf Basis einer Annahme für die Kapitalstruktur.

Quelle: Bundesnetzagentur Eckpunktepapier Methodikfestlegungen Ausgangsniveau Strom und Gas (StromNEF und GasNEF) Stand: Juli 2024

2.2 ANALYSE DES VORSCHLAGS DER BUNDESNETZAGENTUR FÜR EIN WACC-MODELL

Unterschiede in der Kalkulation der Kalkulatorischen Verzinsung zum Status Quo (1/2)



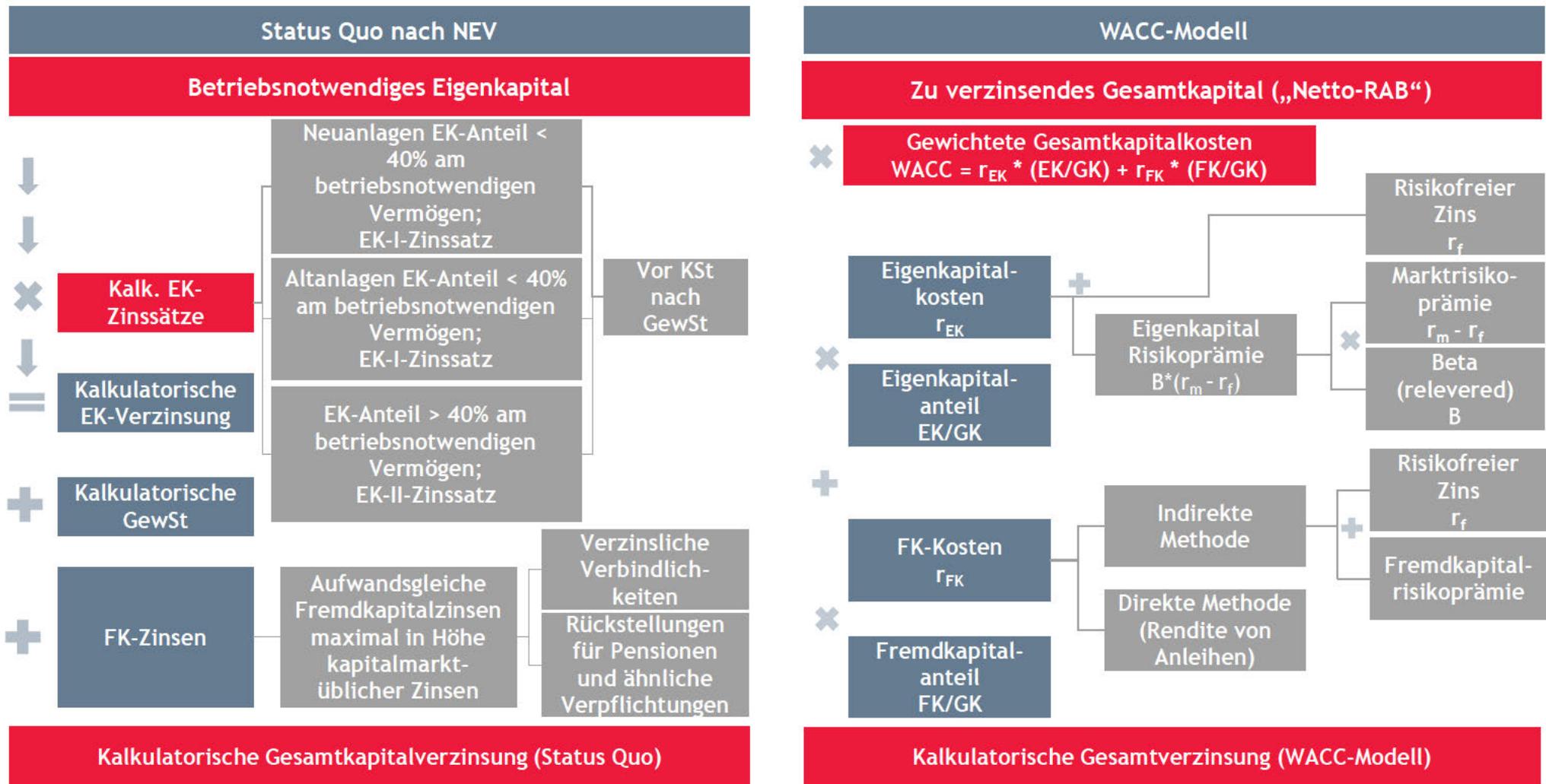
Systematische Unterschiede WACC-Modell vs Status Quo

- Die Ableitung der Kapitalverzinsung im Status Quo basiert auf einer Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals, wobei in der Kalkulation der **Eigenkapitalverzinsung** unterschiedliche Zinssätze EK I ($\leq 40\%$) und EK II ($> 40\%$) zum Ansatz kommen.
- Die **Fremdkapitalverzinsung** erfolgt **aufwandsgleich** auf Grundlage der GuV des Basisjahres (soweit der Höhe nach effizient). Die Summe der Verzinsungskomponenten führt zur Gesamtverzinsung.
- Im Unterschied zu diesem eigenkapitalorientierten Ansatz zzgl. aufwandsgleicher Zinsaufwendungen schlägt die BNetzA nun den Wechsel zu einem Modell mit einer **kalkulatorischen Gesamtverzinsung** vor.
- Auf die Gesamtkapitalbasis (RVB bzw. regulatorische Verzinsungsbasis) soll ein einheitlicher Zinssatz für Eigenkapital und Fremdkapital angewendet werden. Innerhalb des **WACC-Modells** wird die Verzinsung der Eigenkapital- und Fremdkapitalkomponente in einer Größe ermittelt (kalkulatorischen Gesamtkapitalverzinsung). Die Fremdkapitalvergütung erfolgt somit pauschaliert und unabhängig vom tatsächlichen Zinsaufwand in der GuV.
- Die Gewichtung von EK und FK im WACC-Zinssatz soll anhand einer pauschalierten Kapitalstruktur einheitlich für alle Netzbetreiber erfolgen.

RAB = Regulated Asset Base, EK = Eigenkapital, FK = Fremdkapital, RST = Rückstellungen, AKB = Anschlusskostenbeiträge, BKZ = Baukostenzuschüsse, UV = Umlaufvermögen/, WACC = Weighted Average Cost of Capital, GUV = Gewinn- und Verlustrechnung
 Quelle: Bundesnetzagentur, BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Expertenaustausch Eckpunktepapier NEST 27./28.05.2024 und Expertenaustausch NEST Methode zur Bestimmung der Kapitalkosten (WACC) und Diskussion der Methoden zur Bestimmung der Zinssätze und Finanzierungsquoten 8.7.2024

2.2 ANALYSE DES VORSCHLAGS DER BUNDESNETZAGENTUR FÜR EIN WACC-MODELL

Unterschiede in der Kalkulation der Kalkulatorischen Verzinsung zum Status Quo (2/2)



Quelle: Bundesnetzagentur Eckpunktepapier Methodikfestlegungen Ausgangsniveau Strom und Gas (StromNEF und GasNEF) Stand: Juli 2024, KPMG/Frontier Economics, Weiterentwicklung der Kapitalkostenvergütung für Betreiber von Strom- und Gasversorgungsnetzen, Gutachten im Auftrag der Bundesnetzagentur, 2018, S. 14, BDO Analyse.

2.3 WÜRDIGUNG DES WACC-MODELLS DER BUNDESNETZAGENTUR

Das WACC-Modell entspricht grundsätzlich dem gesteckten Zielbild - eine Gesamtwürdigung ist jedoch abhängig von der konkreten Ausgestaltung wesentlicher Details (1/2)

Grundsätzliche Eignung des WACC-Modells

- ▶ Das in dem Eckpunktepapier in seinen Grundzügen dargestellte WACC-Modell erscheint geeignet, die Ziele, die sich die BNetzA selbst gesetzt hat zu erreichen bzw. zu befördern:
 - Mit dem WACC-Ansatz wird ein international übliches und bewährtes Verfahren für die Kapitalkostenbestimmung gewählt. Das Verfahren sollte für Investoren und Fremdkapitalgeber insgesamt deutlich **transparenter** und **einfacher nachvollziehbar** sein.
 - Mit dem vorgesehenen Ansatz zur Ableitung der Verzinsungsbasis würden einige aufwändige Prüfungsschritte sehr deutlich vereinfacht. Insbesondere das Entfallen bzw. die Reduktion von Detailprüfungen einzelner Bilanz- und GuV-Posten sollte den **Aufwand** sowohl bei Netzbetreibern als auch Regulierungsbehörden **reduzieren**.
 - Auch hinsichtlich der **Strukturneutralität** hat der Ansatz Vorteile, da durch die pauschalisierte Vergütung auch der Fremdkapitalkosten keine besonderen **Finanzierungsformen, Eigentums-/Pachtmodelle o.ä.** begünstigt oder benachteiligt werden. Dies eröffnet den Netzbetreibern neue Spielräume für eigene Finanzierungslösungen.

Der Vollzug des Systemwechsels hin zu einem Modell mit einer Gesamtkapitalverzinsung auf Basis eines WACC-Ansatzes erscheint vor dem Hintergrund der gesetzten Ziele grundsätzlich sinnvoll.

Anreizwirkung auf Investitionen und Gesamteffekte Pauschalisierungen derzeit nicht beurteilbar

- ▶ Inwieweit das erste Ziel „**Anreizwirkung**“ hinsichtlich einer Sicherstellung der Investitionsbereitschaft durch Garantie einer angemessenen effektiven Kapitalverzinsung tatsächlich erreicht wird, ist **derzeit nicht beurteilbar** und hängt vom Gesamtkontext der Anpassungen und den noch zu bestimmenden Parametern (insb. EK-Zinssatz, FK-Zinssatz und Kapitalquoten) ab.
- ▶ Die Einführung des WACC setzt voraus, dass der WACC mit allen Parametern insbes. Fremdkapitalkosten und Kapitalstruktur sachgerecht bestimmt wird. Hinsichtlich des Fremdkapitalzinssatzes enthält das Eckpunktepapier keine weitergehenden Konkretisierungen, daher kann dieser entscheidende Aspekt im aktuellen Stadium der Modellentwicklung noch nicht eingeschätzt werden.

2.3 WÜRDIGUNG DES WACC-MODELLS DER BUNDESNETZAGENTUR

Das WACC-Modell entspricht grundsätzlich dem gesteckten Zielbild - eine Gesamtwürdigung ist jedoch abhängig von der konkreten Ausgestaltung wesentlicher Details (2/2)

Anreizwirkung auf Investitionen und Gesamteffekte Pauschalisierungen derzeit nicht beurteilbar (ff.)

- ▶ Hinsichtlich der **Wirkungsweise der Pauschalisierungen und der weiteren Anpassungen** im Übergang zum WACC-Modell kann ebenfalls festgehalten werden, dass diese erst nach Vorliegen der konkreten Prämissen und im Zusammenwirken aller Maßnahmen im Gesamtsystem beurteilt werden können.
- ▶ Wichtig erscheint uns angesichts der fundamentalen Neuausrichtung der Kapitalkostenverzinsung, dass **keine isolierte Beurteilung von Einzelmaßnahmen** erfolgt, sondern alle Maßnahmen systemisch betrachtet werden.
- ▶ Die konkreten Veränderungen sind vor dem Hintergrund der Zieldimensionen (Anreizwirkung, Vereinfachung, Sicherheit und Transparenz, Struktureutralität) zu prüfen.

Einhaltung der Nebenbedingungen ist erfolgskritisch, jedoch derzeit noch offen

- ▶ Die Frage nach der **Auswirkung** der WACC-Einführung auf die **Angemessenheit der Kapitalkostenvergütung insgesamt** ist im aktuellen Stadium der Modellentwicklung unklar. Gleiches gilt für die **Prognose von Verteilungswirkungen** auf bestimmte Netzbetreiber-(gruppen).

Empfehlungen für den weiteren Prozess der Methodenfestlegung hinsichtlich der Kapitalkostenvergütung

- ▶ Wir weisen darauf hin, dass die Umstellung von einer aufwandsbasierten Berücksichtigung von Zinsaufwendungen hin zu einer pauschalisierten Vergütung im Rahmen des WACC-Ansatzes ein **Risiko für Netzbetreiber** darstellen könnte, **sich schlechter zu stellen**. Dieses Risiko ist durch eine sachgerechte Ermittlung der Parameter (insbes. des Fremdkapitalzinssatzes) zu mitigieren.
- ▶ Es sollte jedoch darüber hinaus geprüft werden, ob bzw. in welchem Umfang einzelfallbezogen **Härtefallregelungen bzw. Übergangsfristen** o.ä. eingeräumt werden, um erhebliche negative Auswirkungen in der Übergangsphase in abzumildern.
- ▶ So sollte bei erheblichen Unterschreitungen der aufwandsgleichen Zinsen eine Kompensation für diese Einzelfälle vorgesehen werden. Die Nachweispflicht läge beim Netzbetreiber und Voraussetzung wäre der Nachweis der Marktgerechtigkeit zum Zeitpunkt der Aufnahme der betroffenen Fremdkapitalfinanzierungen.
- ▶ Bei der weiteren Prozessdefinition durch die Bundesnetzagentur sollte den Netzbetreibern **ausreichend Zeit für Anpassungen bzw. ausreichende Vorbereitungszeit** eingeräumt werden, um sich auf die neue Kapitalkostensystematik einzustellen und eine etwaige Neuaufstellung z.B. hinsichtlich der Finanzierung, Strukturierung der Aktivitäten etc. zu ermöglichen.

KAPITEL 3

KOMMENTIERUNG AUSGEWÄHLTER SCHWERPUNKTE



3.1 KALKULATION DES ANLAGEVERMÖGENS BZW. KAPITALERHALTUNGSKONZEPT

Änderung im Kapitalerhaltungskonzept

Sachverhalt

- ▶ Ablösung des bisherigen Mischsystems aus Nettosubstanz- und Realkapitalerhaltung
- ▶ Geplanter Übergang auf eine einheitliche Bewertung der Anlagen mit dem Realkapitalerhaltungssystem auch für Altanlagen (Aktivierung vor dem 1. Januar 2006)

Beabsichtigtes Vorgehen und aufgeworfene Fragen

- ▶ Es soll eine einmalige Umstellung der Berechnung für Altanlagen auch auf das für Neuanlagen (Aktivierung nach dem 1. Januar 2006) praktizierte Realkapitalerhaltungskonzept erfolgen.
- ▶ Das Erfordernis einer Bestimmung von Tagesneuwerten anhand von Preisindizes würde künftig entfallen.
- ▶ Die Umstellung soll mit dem Ziel erfolgen, sich ergebende Vermögensnachteile auszugleichen. Als Kompensation sollen die eigenfinanzierten Anteile der Altanlagen letztmalig im Umstellungszeitpunkt zu Tagesneuwerten bewertet werden, um auf dieser Grundlage anschließend die kalkulatorischen Kosten fortzuentwickeln.
- ▶ Umstellungszeitpunkt: Basisjahre 2025 (Gas) und 2026 (Strom)

Würdigung

- ▶ Unter dem Aspekt der Komplexitätsreduktion und Vereinfachung wäre diese Maßnahme geeignet, den Aufwand zu begrenzen.
- ▶ Die Nachvollziehbarkeit der kalkulatorischen Anlagenbewertung würde hierdurch deutlich verbessert.
- ▶ Sofern über den beschriebenen Weg einer Fortführung auf Basis eingefrorener Tagesneuwerte eine effektive Kompensation erfolgt, ist die Umstellung (barwert-)neutral zu sehen.
- ▶ Es sollte darauf geachtet werden, dass zur Bestimmung der TNW-/AHK-Anteile keine individuellen Quoten ermittelt werden müssen, um erhebliche Parallelrechnungen zu vermeiden. Hierzu könnte eine Beibehaltung einer fixen Kapitalstruktur von 60 % (FK) / 40 % (EK) vorgesehen werden.

3.2 ANSATZ VON VORRÄTEN UND (NETTO-) UMLAUFVERMÖGEN

Ansatz von Vorräten und (Netto-) Umlaufvermögen im Rahmen des betriebsnotwendigen Vermögens

Sachverhalt

- ▶ Pauschalisierungen und Vereinfachungen bei der Bestimmung der anzusetzenden Werte im Bereich des Umlaufvermögens
- ▶ Berücksichtigung der netzbetreiberspezifischen Vorräte gemäß Tätigkeitsabschluss

Beabsichtigtes Vorgehen und aufgeworfene Fragen

- ▶ Das betriebsnotwendige Umlaufvermögen soll nach dem im Eckpunktepapier beschriebenen Vorgehen künftig pauschal und abschließend (ohne Ausnahmeregelungen) in Höhe von 1/24 des geprüften Ausgangsniveaus des jeweiligen Basisjahres anerkennungsfähig sein.
- ▶ Gemäß dem Eckpunktepapier sollen betriebsnotwendige Vorräte als separater Posten und in vollständiger Höhe anerkannt werden.

Würdigung

- ▶ Im Grundsatz ist die angestrebte Pauschalisierung des (Netto-) Umlaufvermögens eine sinnvolle Maßnahme, um den Erhebungs- und Prüfungsaufwand wirksam zu reduzieren.
- ▶ Die Bemessungsgröße sollte anhand empirischer Daten als beobachtbarer Wert für effiziente Netzbetreiber hinterlegt werden („best in class“-Ansatz o.ä.).
- ▶ Es ist jedoch kritisch anzumerken, dass mit der Wahl des Ausgangsniveaus als Bezugsgröße keine geeignete Größe gewählt wird. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht entstehen Forderungen und temporäre betriebsnotwendige Kassenbestände im Rahmen des gesamten Umsatzprozesses und sind von allen Umsatzbestandteilen abhängig. Auch im Fall der Netzbetreiber sollten daher die im Tätigkeitsabschluss ausgewiesenen gesamten Umsatzerlöse (inkl. den Wälzungen von EEG, KWK etc.) die korrekte Bezugsgröße darstellen (z.B. anhand eines mehrjährigen Durchschnitts zum Ausgleich von Schwankungen).
- ▶ Die Herausnahme der Vorräte aus der pauschalen Betrachtung und deren individuelle Berücksichtigung entsprechend dem Bilanzansatz ist im Vorgehen nicht zu beanstanden.
- ▶ Darüber hinaus ist festzuhalten, dass im Sinne der WACC-Methodik bei der Ableitung der regulierten Verzinsungsbasis (Netto-RAB) keine weiteren Abzugspositionen (außer Baukostenzuschüsse) zu berücksichtigen sind.

3.3 BEHANDLUNG DER ZUSCHÜSSE ALS ABZUGSPOSITION

Ansatz der Zuschüsse als Abzugsposten vom betriebsnotwendigen Vermögen (1/2)

Sachverhalt

- ▶ Berücksichtigung von Baukosten- und Investitionszuschüssen sowie Anschlusskostenbeiträgen als Abzugsposten in der Verzinsungsbasis
- ▶ Prüfung von Anreizen, das Finanzierungsinstrument zu nutzen

Beabsichtigtes Vorgehen und aufgeworfene Fragen

- ▶ Die Baukosten- und Investitionszuschüsse sowie Anschlusskostenbeiträge sollen im Vorschlag der Bundesnetzagentur als Abzugsposten netzbetreiberspezifisch vom betriebsnotwendigen Vermögen zum Abzug gebracht werden.
- ▶ Da für die vom Anschlussnehmer oder anderweitig bezuschussten Anlagen kein Kapital aufgebracht werden muss, sollten diese Beträge aus der Verzinsungsbasis herausgenommen werden.
- ▶ Die Bundesnetzagentur hat erkannt, dass im Bereich der Stromverteilnetzbetreiber erhebliche Anschlussinvestitionen im Rahmen der Energiewende zu erwarten sind, und eine Mobilisierung der zinslos bereitgestellten Mittel der Anschlussnehmer genutzt werden sollten und für die Erhebung von Zuschüssen Anreize geschaffen werden sollten.
- ▶ Im Rahmen des Expertenworkshops wurde diskutiert, den Anreiz über einen prozentualen Abschlag bei der Anrechnung in der Verzinsungsbasis zu schaffen.

Würdigung

- ▶ Die vom Anschlussnehmer bereitgestellten Mittel werden zwar zinslos bereitgestellt. Diese sind jedoch zweckgebunden einzusetzen und dienen nicht der allgemeinen Unternehmensfinanzierung. Die unmittelbare Leistungsverpflichtung besteht i.d.R. in der Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines Anschlusses. Aus diesem Grund sind die Zuschüsse als Fremdkapital zu betrachten.
- ▶ Der Abzug der Zuschüsse von der regulierten Anlagenbasis (Netto-RAB-Ansatz) ist analog dem bisherigen Vorgehen im Rahmen der GasNEV und StromNEV folgerichtig.
- ▶ Allerdings ist zu beachten, dass die Bezugsgröße weiterhin das gesamte Anlagevermögen sein muss (unabhängig von der Art der Finanzierung), da sich ansonsten aufgrund des Netto-RAB-Ansatzes eine Verschlechterung aufgrund einer geringeren anteiligen EK-Verzinsung ergeben würde.
- ▶ Für diesen Sachverhalt ist ein Ausgleichsmechanismus zu schaffen, um die Gleichstellung zum bisherigen Niveau an Eigenkapitalverzinsung zu erhalten.

3.3 BEHANDLUNG DER ZUSCHÜSSE ALS ABZUGSPOSITION

Ansatz der Zuschüsse als Abzugsposten vom betriebsnotwendigen Vermögen (2/2)

Würdigung

- ▶ Ansatzpunkte hierfür werden in der Präsentation „Eckpunkte zur Überführung des heutigen Systems in einen WACC-Ansatz ohne strukturelle Schlechterstellung“ von PwC vom 8. Juli 2024 diskutiert. Diese sehen folgende Ansätze vor:
 - ▶ Pauschale Anhebung der EK-Quote als kompensatorische Maßnahme
 - ▶ Individuell zu korrigierende Brutto-RAB-Verzinsung - Verzinsung einer Brutto-RAB vor Abzug von BKZ mit anschließendem Abzug der (individuellen) Verzinsung von BKZ
 - ▶ Ermittlung eines netzbetreiberindividuellen WACCs unter Berücksichtigung der Zuschüsse als unverzinslichen FK-Anteil
- ▶ Um das Ziel einer vereinfachten Handhabung mit einem einheitlichen WACC zu erreichen, ist der netzbetreiberspezifische WACC die schlechteste der drei Lösungsvarianten. Variante 1 hat den Nachteil, dass die Kompensation nicht spezifisch für den Netzbetreiber ausfällt, sondern erheblich vereinfachend erfolgt. Die vorteilhafteste Variante mit einem präzisen individuellen Ausgleich bietet Variante 2. Hierbei wird der auf Brutto-Basis zunächst zu hoch ermittelte Fremdkapitalzinsaufwand um den auf die individuellen Zuschüsse entfallenden Anteil korrigiert.

Würdigung

- ▶ Hinsichtlich eines Anreizes Zuschüsse zu nutzen, ist die Einführung eines prozentualen Einbehalts eines Teils der Zuschüsse beim Abzug von der Bezugsbasis positiv zu beurteilen. Im Endeffekt führt dieser Einbehalt zu einem Anreiz und erscheint uns ein probates Mittel, um die gewünschte Erhebung von Zuschüssen systemkonform zu incentivieren.

3.4 BERÜCKSICHTIGUNG KALKULATORISCHER STEUERN

Ansatz der Gewerbesteuer in der Kapitalverzinsung (1/2)

Sachverhalt

- ▶ Ansatz der tatsächlichen Gewerbesteuer anstelle einer kalkulatorischen Gewerbesteuer

Beabsichtigtes Vorgehen und aufgeworfene Fragen

- ▶ Die Bundesnetzagentur beabsichtigt derzeit eine Anerkennung des dem Netzbetrieb zugeordneten tatsächlichen Gewerbesteueraufwands einzuführen.
- ▶ Dies würde eine Abkehr vom bisher kalkulatorischen Ansatz der Gewerbesteuer bedeuten.

Würdigung

- ▶ Aus unserer Sicht bedeutet die Abkehr von einer kalkulatorischen Gewerbesteuer konzeptionell eine Entwicklung in die falsche Richtung, wenn man die Ziele der Weiterentwicklung des Vergütungssystems betrachtet.
- ▶ Die Abkehr von einer kalkulatorischen Berücksichtigung würde hinsichtlich Pauschalisierung und Vereinfachung einen deutlichen Rückschritt bedeuten.
- ▶ Die von der Bundesnetzagentur angeführte Begründung, dass Steuern tatsächlich nicht gezahlt werden, überzeugt nicht. Dies gelingt nur, wenn in einem Stadtwerkeverbund an anderer Stelle erhebliche Verluste entstehen würden. Hieraus ist nach unserer Auffassung keine Steuerentlastung für den Netzbetreiber abzuleiten, da diese Steuereffekte nicht im Netzbetrieb selbst entstehen.
- ▶ Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass es bei vielen Netzbetreibern auch zu einer erhöhten Gewerbesteuerbelastung durch Hinzurechnung von Zinsen und Konzessionsabgaben kommt (§ 8 GewStG). In diesen Fällen deckt die kalkulatorische Berechnung der Gewerbesteuer den tatsächlichen Steueraufwand nicht ab. Dieser Sachverhalt wird von der Bundesnetzagentur in ihrer Meinungsbildung bislang offensichtlich nicht berücksichtigt.

3.4 BERÜCKSICHTIGUNG KALKULATORISCHER STEUERN

Ansatz der Gewerbesteuer in der Kapitalverzinsung (2/2)

Würdigung

- ▶ Soweit im Rahmen der Umstellung auf den tatsächlichen Gewerbesteueraufwand auch die kalkulatorische Gewerbesteuer im Kapitalkostenaufschlag ersatzlos entfielen, würde dies die Kapitalverzinsung für die nach dem Basisjahr neu investierten Anlagen stark beeinträchtigen, da für diese Investitionen je nach Investitionszeitpunkt bis zu 7 Jahre keine Gewerbesteuer berücksichtigt wird. Dies würde eine nicht zielkonforme Verschlechterung der Renditen für Neuinvestitionen bedeuten.
- ▶ Aus unserer Sicht wäre mit einem Wechsel zu tatsächlichen Gewerbesteuern auch die Chance gegeben, die bisher bereits zu bemängelnde unterschiedliche Behandlung der Ertragssteuern (GewSt, KSt) in der Kapitalkostenvergütung aufzulösen.
- ▶ Im Rahmen der WACC-Ermittlung sollte aus Gründen der Vereinfachung und Vereinheitlichung vielmehr auf eine komplette Vor-Steuer-Betrachtung (GewSt, KSt) umgestellt werden. Hierdurch würde die kalkulatorische Gewerbesteuer entfallen und die Gewerbesteuer systemkonform wie die bisherige Behandlung der KSt im regulierten EK-Zinssatz vor KSt und GewSt integriert werden.
- ▶ Hierfür sollte von einem durchschnittlichen Hebesatz für Deutschland im Rahmen eines einheitlichen WACC ausgegangen werden (entsprechend der regelmäßigen Veröffentlichung des durchschnittlichen Hebesatzes von destatis).

3.5 AUSBLICK

Notwendige Festlegungen und weitere Vorgehensweise

Wichtige Festlegungen zur abschließenden Beurteilung des WACC-Modells, die derzeit ausstehend sind

- ▶ Aus heutiger Sicht kann das WACC-Modell nicht abschließend beurteilt werden. Hierzu sind unseres Erachtens noch folgende Punkte zwingend zu konkretisieren bzw. im Rahmen eines weiter entwickelten Entwurfs zur Festlegung zu diskutieren:
 - ▶ Festlegung zur Anpassung des Kapitalkostenaufschlags
 - ▶ Festlegung zu den Kapitalquoten im WACC
 - ▶ Festlegung zur Höhe und Ermittlungsmethodik der Zinssätze / insbes. Bestimmung FK-Zins / Dynamisierung bzw. Festlegungsturnus
 - ▶ Festlegung zur Berücksichtigung der Gewerbesteuer im WACC
- ▶ Die Beurteilung der Eignung des vorgeschlagenen WACC-Modells für die zukünftigen Regulierungsperioden ist von den Festlegungen zu o.g. Punkten entscheidend abhängig.

KAPITEL 4

ANLAGEN



ANLAGE A

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (I) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben beigefügter spezieller Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbefehle für Verbraucher und Partialauftragsbedingungen) (II) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (III) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IaB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragschreibens, die BAB und IaB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Ausschreibungen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und IaB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (I) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare und Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag darf in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 2 BS WP/vBP (Befussetzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzuarbeiten, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBfV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß separater Vereinbarung oder, in Ermangelung einer separaten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulator- und Aufsichtsstellen (PwP, PwCB, DPO) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vornehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten, die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung vereinbarten Stundensätzen in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungsbegrenzung einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unsere Leistungserbringung inwieweit Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, werden Sie uns den von Ihnen gewünschten Haftungsbetrag mitteilen.

Wir werden Ihren Wunsch prüfen und uns ggf. mit unserem Haftpflichtversicherer über die Möglichkeit, eine entsprechende zusätzliche Versicherung zu erlangen, abstimmen. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem geneigten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und Nummer 3 (a) BAB betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (I) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (II) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse, die schriftlich oder in Textform darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/-innen original unterzeichnet worden bzw. in E-Mail mit zwei Mitarbeiter/-innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifizierter elektronischer Signatur anzustellen.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet, dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet, offengelegt oder ohne unsere vorherige Zustimmung, die mindestens in Textform zu erteilen ist, an Dritte weitergegeben werden.

(c) Eine Zustimmung zur Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer beruflichen Weitergabevereinbarung (Release Letter) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wird. Dies gilt nicht für eine:

- Weitergabe auf Grundlage der Nummer 6 (1) letzter Halbsatz der AAB - sofern sich eine Verpflichtung aus dem Gesetz, einer Verordnung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung ergibt.
- Weitergabe an in unserem Unternehmen i.S.d. § 15 AktG, gesetzliche Abschlussprüfer oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfer/Berater/Rechtsanwälte, welche die Informationen unbedingt im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen benötigen, wobei Sie verpflichtet sind sicherzustellen, dass die Informationsgewinnung keine zusätzliche Verantwortung oder Haftung für uns zur Folge hat.

(d) Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(e) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizustellen, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) bis (f) entstehen.

(f) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit, Unabhängigkeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalender zu tragende liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, aus bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig und eigenverantwortlich und nicht als Ihr Mitarbeiter, Stellvertreter, Organ oder Gesellschafter. Sie haben die alleinige Verantwortung für die im Zusammenhang mit unseren Leistungen zu treffenden Geschäftsführungsentscheidungen sowie die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen für Ihre Zwecke geeignet sind. Zu diesem

Zweck werden Sie uns ausreichend qualifizierte Ansprechpartner für die erforderlichen Abstimmungen im Zusammenhang mit den von uns zu erbringenden Leistungen benennen.

7. Besondere Regelungen für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen sind und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung freizeithafter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn dies über das BDO Global Portal, per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation, Virusschutz und Datensicherheit

(a) Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(b) Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Sicherheitsvorfälle (wie beispielsweise Cyberattacken) zu unterrichten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sich diese auch auf uns auswirken.

9. BDO Netzwerke, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck erbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zu Gunsten der BDO Firms, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, erbinden Sie uns diesem ggf. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanter Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesem

eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder halten mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufwachen von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner, Identifizierungsmaßnahmen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB beauftragen sind, gestattet Sie uns, den Auftraggehalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbehebungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grobe Fahrlässigkeit Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf Ihre Entstehung und die Kenntnis oder grobe Fahrlässigkeit Unkenntnis im zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Ausgelteht ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (I) Hamburg, (II) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (III) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in den Fall eine andere Regelung, die den gewünschten von den Vertragspartnern angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend in Falle der Vertragslücke.

ANLAGE B

Allgemeine Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachfolgenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Hatzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständige Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig überreicht werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat dies zu versichern, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Tochterunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen ist, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – so es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwertung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachherführung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nachherführung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unzulänglichkeiten oder Unmöglichkeit der Nachherführung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nachherführungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nachherführungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorzeitlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formale Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber beseitigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer lankhaltig vorzu ziehen.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht erlischt.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europäischen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weiter eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 1 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Liegen mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadenfall. Ein einzelner Schadenfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen sammelten einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadenfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichzeitiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bei der Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorzeitliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Wiederholt der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk bereits verwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsauflagerungen. Weitere Auflagerungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuerachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen, dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangel einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in der Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für:

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuererfahren, und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vorgangsformen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitbeilegungsverfahren

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

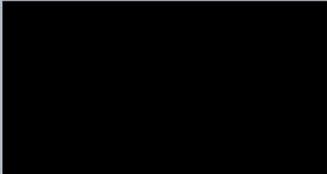
Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlegers darf es nicht gefaltet, als Wortdruck gedruckt oder elektronisch weiterverbreitet werden. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. © 2024 BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. 50341/01/2024

50341
Lizenziert für/Licensed to: BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und alle weiteren/and all
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Konzern/in the group

Lizenziert für/Licensed to: BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und alle weiteren/and all
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Konzern/in the group



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main



www.bdo.de

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

© 2024 BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

www.bdo.de

